Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 Ausgegeben Danzig, den 15. Februar 1939

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 1939	Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Zahnärzteordnung vom 31. August 1934	23
20. 1. 1939	Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934	24
20. 1. 1939	Verordnung über die Kündigung von Dienst- und Mietverträgen bei Widerruf der Anerkennung der zahnärztlichen Approbation	24
30. 1. 1939	Verordnung betr. Aenderung der Reichsversicherungsordnung	24
28. 1. 1939	Verordnung über die Regelung der Schäden in der Glasversicherung	26
23. 1. 1939	Verordnung zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937	27
24. 1. 1939	Durchführungsverordnung zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937	27

18

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Zahnärzteordnung vom 31. August 1934.

Vom 20. Januar 1939.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Zahnärzteordnung vom 31. August 1934 (G.Bl. S. 675 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen, wenn:

a) Die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist,

b) die Approbation in dem Staat, in dem sie erteilt worden ist, keine Gültigkeit mehr besitzt,

c) sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen,

d) der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist oder für unwürdig erklärt wird, der Zahnärzteschaft weiter anzugehören,

e) dem Zahnarzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden."

§ 2

Der § 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Organe der Zahnärztekammer sind der Führer und der Führerrat. Der Führer der Zahnärztekammer wird durch den Senat der Freien Stadt Danzig berufen und gegebenenfalls abberufen. Der Führer der Zahnärztekammer ernennt seinen Stellvertreter."

§ 3

Die Bezeichnung „Berufsvereinigung der Zahnärzte" ist in jedem Falle zu ersetzen durch die Bezeichnung „Kassen-Zahnärztliche Vereinigung Danzigs E.V.".

§ 4

Im § 38 fällt der Punkt hinter dem Wort „bestimmt" am Ende des ersten Satzes fort. Der Satz wird um folgende Worte ergänzt: „mit der Maßgabe, daß die Wahl der Organe der Kassen-Zahnärztlichen Vereinigung Danzigs E.V. der Bestätigung des Senats bedarf."

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2049 Greiser Dr. Großmann

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 2. 1939.)

19 **Verordnung**

zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934.

Vom 20. Januar 1939.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 (G.Bl. S. 539 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen, wenn:

a) Die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist,

b) die Approbation in dem Staat, in dem sie erteilt worden ist, keine Gültigkeit mehr besitzt,

c) sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen,

d) der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist oder für unwürdig erklärt wird, der Apothekerschaft weiter anzugehören,

e) dem Apotheker die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2049 Greiser Dr. Großmann

20 **Verordnung**

über die Kündigung von Dienst- und Mietverträgen bei Widerruf der Anerkennung der zahnärztlichen Approbation.

Vom 20. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffern 26 und 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kündigung von Dienst- und Mietverträgen bei Widerruf der Anerkennung der ärztlichen Approbation vom 18. Oktober 1937 findet auf den Widerruf der Anerkennung der zahnärztlichen Approbation entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2049 Greiser Dr. Großmann

21 **Verordnung**

betr. Änderung der Reichsversicherungsordnung.

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11 und 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung betr. Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123) erhält folgenden Absatz 2:

„Dieses gilt nicht, soweit ihre Beschäftigung als Melk- und Hausmädchen oder als Stallhelfer vom Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenkasse genehmigt worden ist."

Artikel II

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 313 a Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   Der Kassenvorstand kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Klasse oder Stufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in erheblichem Mißverhältnisse zu seinem Gesamteinkommen und zu den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen stehen.

2. Hinter § 363 ist folgender neuer § 363 a einzufügen:

   „(1) Die Satzung kann die Krankenkasse ermächtigen, für Sozialrentner und Kleinrentner, für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen Krankheit versichert sind, für andere Fürsorgeempfänger sowie für die vom Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales (G) bezeichneten Personenkreise die Krankenpflege zu übernehmen, sofern der Kasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Bei den vom Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales (G) bezeichneten Personenkreisen kann auch die gesamte Krankenhilfe übernommen werden.

   (2) Die Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

   (3) Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales (G) kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß die Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten."

3. In § 364 Abs. 1 Satz 1 tritt anstelle des Wortes „Vierteljahresausgabe" das Wort „Zweimonatsausgabe".

4. Die §§ 418, 419, 423, 424, 425 fallen fort.

5. § 422 erhält folgende Fassung:

   „(1) Was nach den §§ 420, 421 vom Krankengeld gilt, gilt auch für das Hausgeld und für das besondere Krankengeld im Falle des § 194 Nr. 2.

   (2) Soweit der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen (§§ 420, 421) nicht erfüllt, hat die Krankenkasse dem erkrankten Mitglied auf Antrag das Krankengeld und die im Abs. 1 bezeichneten anderen Bezüge zu zahlen. Der Arbeitgeber hat ihr das Geleistete zu erstatten. § 28 gilt entsprechend.

   (3) Bei Streit über den Erstattungsanspruch (Abs. 2, § 420 Abs. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren."

6. In § 433 ist die Zahl „423" zu ersetzen durch die Zahl „426".

7. Hinter § 433 ist folgender neuer § 433 a einzufügen:

   „Die Neueinführung einer erweiterten Krankenpflege für die in der Landwirtschaft Beschäftigten nach den §§ 426 bis 433 ist nach dem 15. Februar 1939 nicht mehr zulässig."

8. Im Eingang des § 435 werden die Worte „die §§ 418, 419, 422, 426 bis 434" durch die Worte: „die §§ 426 bis 433, 434" ersetzt.

9. Der § 437 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Die Satzung kann bestimmen, daß der Dienstberechtigte für diejenigen Versicherten, welche freie Verpflegung und Wohnung von ihm erhalten, den dafür festgesetzten Wert (§ 160 Abs. 2) während der Dauer der Krankenhauspflege, längstens aber für den im § 617 BGB. vorgesehenen Zeitraum an die Krankenkasse zu erstatten hat, sofern die Aufnahme in das Krankenhaus auf Antrag des Dienstberechtigten geschieht und es sich nicht um eine ansteckende Krankheit handelt.

Artikel III

Art. II 2 Abs. 3 dieser Verordnung findet auf die Betriebskrankenkasse für die Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig sowie auf die Betriebskrankenkasse beim Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig keine Anwendung.

Artikel IV

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales (G).

Artikel V

Die Vorschrift in Artikel I tritt rückwirkend mit dem 1. November 1938, die übrigen Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 21[38] Greiser Dr. Großmann

22

Verordnung

über die Regelung der Schäden in der Glasversicherung.

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Alle Versicherungsfälle der Glasversicherung, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1938 eingetreten sind, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Beteiligte im Sinne dieser Verordnung sind:

1. derjenige, der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles Eigentümer des Grundstückes war,
2. derjenige, der im gleichen Zeitpunkt das Grundstück ganz oder teilweise gemietet oder gepachtet hatte oder auf Grund anderer Bestimmungen zu nutzen berechtigt war, soweit die von ihm genutzte Sache beschädigt worden ist,
3. die betroffene Versicherungsgesellschaft.

§ 3

Über Versicherungsfälle der im § 1 bezeichneten Art entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges auf Antrag eines Beteiligten ein Schlichtungsausschuß, der beim Senat der Freien Stadt Danzig gebildet wird. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, in denen schon Leistungen auf Grund vertraglicher Beziehungen erfolgt sind. Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind:

1. der Vorsitzende, der vom Senat, Abt. Wirtschaft, bestellt wird,
2. der jeweilige Leiter der Fachgruppe Privatversicherung,
3. der Verbandsvorsteher des Hausbesitzerzweckverbandes.

§ 4

Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach billigem Ermessen, welche Leistungen von den Beteiligten des einzelnen Versicherungsfalles zur Wiederherstellung des vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zustandes zu erbringen sind. Er hat dabei ein etwaiges Mitverschulden der Beteiligten, sowie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

§ 5

Der Schlichtungsausschuß verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Zu den Verhandlungen sind die Beteiligten zu laden. Die Beteiligten können sich, sofern in der Ladung nichts anderes bestimmt ist, vertreten lassen.

§ 6

Der Schlichtungsausschuß kann über Fragen, die für die Verteilung der Lasten erheblich sind, von Amts wegen Beweis erheben. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme finden entsprechende Anwendung.

Die Behörden haben dem Schlichtungsausschuß auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

§ 7

Soweit eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten erfolgt, ist der Vergleich zu Protokoll zu nehmen.

Andernfalls entscheidet der Schlichtungsausschuß durch Beschluß. Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§ 8

Aus den zu Protokoll des Schlichtungsausschusses genommenen Vergleichen und den Beschlüssen des Schlichtungsausschusses findet die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

§ 9

Durch den Vergleich oder Beschluß erlöschen alle Ansprüche zwischen den Beteiligten untereinander und gegen Dritte, mit Ausnahme der Ansprüche gegen die Schädiger.

§ 10

Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A.V. 60⁰⁰ Greiser Huth

23 **Verordnung**

zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110).

Vom 23. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 71 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die in Absatz 1 und 2 den Gemeinden gewährten Rechte stehen auch dem Staat zu.

Artikel II

Im zweiten Halbsatz des Absatz 1 im § 75 der Bau- und Siedlungsverordnung sind anstelle der Worte „§ 70" die Worte „§§ 70 und 71" zu setzen.

Artikel III

Absatz 2 des § 77 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Entschädigung kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise auch in Land (bebauten oder unbebauten Grundstücken) oder in wiederkehrenden Leistungen oder in Wertpapieren oder in anderer Weise gewährt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter Abwägung der Belange des Enteigneten und des Enteignungsberechtigten billig ist.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Huth Dr. Wiers-Keiser

24 **3. Durchführungsverordnung**

zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110).

Vom 24. Januar 1939.

Gemäß § 104 der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 23. Januar 1939 (G.Bl. S. 27) ergeht folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

Dem Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 71 der Bau- und Siedlungsverordnung hat die Aufstellung und Offenlegung eines Planes durch den Antragsteller vorauszugehen. Aus dem Plan muß der Umfang und die Art der Durchführung der Enteignung zu ersehen sein.

Ist der Antragsteller eine Gemeinde, so finden auf die Offenlegung die §§ 22, 23 Abs. 1 und 2 und § 24 der Bau- und Siedlungsverordnung entsprechende Anwendung. Ist der Antragsteller der Staat, so finden auf die Offenlegung § 1 Abs. 1—4 und § 2 der 1. Durchführungsverordnung zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 27. September 1938 (G.Bl. S. 486) entsprechende Anwendung. An die Stelle der Feststellung des Planes tritt die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 2.

§ 2

Für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 71 der Bau- und Siedlungsverordnung und die Durchführung der Enteignung gilt die 2. Durchführungsverordnung zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 27. Oktober 1938 (G.Bl. S. 537) und zwar die §§ 1 und 3 in entsprechender Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Verordnung

zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110).
Vom 23. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 71 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die in Absatz 1 und 2 den Gemeinden gewährten Rechte stehen auch dem Staat zu.

Artikel II

Im zweiten Halbsatz des Absatz 1 im § 76 der Bau- und Siedlungsverordnung sind anstelle der Worte „§ 70" die Worte „§§ 70 und 71" zu setzen.

Artikel III

Absatz 2 des § 77 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Entschädigung kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise auch in Land (bebauten oder unbebauten Grundstücken) oder in wiederkehrenden Leistungen oder in Wertpapieren oder in anderer Weise gewährt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter Abwägung der Belange des Enteigneten und des Enteignungsberechtigten billig ist.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Huth Dr. Wiers-Keiser

24 **3. Durchführungsverordnung**

zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110).
Vom 24. Januar 1939.

Gemäß § 104 der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 110) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 23. Januar 1939 (G.Bl. S. 27) ergeht folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

Dem Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 71 der Bau- und Siedlungsverordnung hat die Aufstellung und Offenlegung eines Planes durch den Antragsteller vorauszugehen. Aus dem Plan muß der Umfang und die Art der Durchführung der Enteignung zu ersehen sein.

Ist der Antragsteller eine Gemeinde, so finden auf die Offenlegung die §§ 22, 23 Abs. 1 und 2 und § 24 der Bau- und Siedlungsverordnung entsprechende Anwendung. Ist der Antragsteller der Staat, so finden auf die Offenlegung § 1 Abs. 1—4 und § 2 der 1. Durchführungsverordnung zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 27. September 1938 (G.Bl. S. 486) entsprechende Anwendung. An die Stelle der Feststellung des Planes tritt die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 2.

§ 2

Für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 71 der Bau- und Siedlungsverordnung und die Durchführung der Enteignung gilt die 2. Durchführungsverordnung zur Bau- und Siedlungsverordnung vom 27. Oktober 1938 (G.Bl. S. 537) und zwar die §§ 1 und 3 in entsprechender Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.